

UNIVERSITÄT KARLSRUHE

(Technische Hochschule)

DER REKTOR

7500 KARLSRUHE 1, den 13.02.85
Postfach 6380 - Kaiserstraße 12
Fernschreiber 7 826 521 Uni Karlsruhe
Fernruf (07 21) 6 08-0
bei Durchwahl: 6 08 3843

Abteilung: I
Bearbeiter: Dinkel/Pe
Aktenzeichen: 1261
(bei Antwort bitte angeben)

An die
Mitglieder des Senats
der Universität Karlsruhe

F. Nerdlich
W. P. 12/85

Betr.: Neufassung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang
Bauingenieurwesen

Anlg.: - 1 -

Die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen hat am
19. Dezember 1984 die nachfolgende Neufassung der Prüfungsordnung für
den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen verabschiedet.

Bei den vorgenommenen Änderungen handelt es sich im wesentlichen um
Anpassungen an das Universitätsgesetz. Ferner wurden einige studienplan-
bedingte Änderungen vorgenommen.

Etwaige Einwendungen gegen die vorgeschlagene Neufassung bitte ich bis
Mittwoch, den 6. März 1985, geltend zu machen. Sollten bis zu diesem
Datum keine Einwendungen erhoben worden sein, wird die Prüfungsordnung
dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst zur Genehmigung zugeleitet
werden.

Im Auftrag

Dinkel

(Dinkel)

Anpassung der Diplomprüfungsordnung für das Bauingenieurwesen der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen der Universität Karlsruhe
genehmigt durch Erlaß des Kultusministeriums vom 22. November 1971 - H 1558/13 -
geändert durch das Kultusministerium gemäß § 65 Abs. 3 HSchG mit Erlaß
vom 28. Juli 1975 - H 155218 - (Bekanntmachung vom 22. November 1971 K.u.U.1972 S.16)

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2 Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird von der Universität Karlsruhe der akademische Grad "Diplomingenieur" ("Dipl.-Ing.") verliehen.

§ 3 Prüfungen, Studiendauer

- 1.) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung. Sie kann aufgeteilt in Fachgebiete gemäß § 8 und § 17 abgelegt werden. Die Studienzeit, in der in der Regel ein Abschluß erworben werden kann, beträgt 10 Semester (Regelstudienzeit); hierin sind das Grund- und Fachstudium von 8 Semestern sowie die Zeit für die Anfertigung der Vertieferarbeit und der Diplomarbeit enthalten. Die Prüfungskommission kann einen früheren Studienabschluß genehmigen.
- 2.) Die Diplom-Vorprüfung soll bis zum Ende des Prüfungszeitraumes nach dem vierten Fachsemester abgelegt werden. Hat der Student die Diplomvorprüfung nicht am Ende des Prüfungszeitraumes nach dem sechsten Semester abgelegt, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, daß er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Prüfungskommission, sie kann auf Antrag des Kandidaten Ausnahmen beschließen.
- 3.) Mit der Diplom-Hauptprüfung soll spätestens nach dem achten Semester begonnen werden. Die Anmeldung zur letzten Prüfung muß spätestens im vierzehnten Semester erfolgen. Auf Antrag des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission Ausnahmen beschließen.
- 4.) Genehmigte Urlaubssemester bleiben bei Abs. (2) und (3) außer Ansatz.
- 5.) Bei schuldhafter Überschreitung der in Abs. (2) genannten Zeiten kann die zuständige Prüfungskommission dem Kandidaten Auflagen erteilen.
- 6.) Für Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung finden in jedem Fach mindestens zweimal jährlich Prüfungen statt.
- 7.) Für das Ablegen von Prüfungen muß der Kandidat im laufenden oder folgenden Semester als ordentlicher Studierender an der Universität Karlsruhe eingeschrieben sein, Ausnahmen regelt die zuständige Prüfungskommission.
- 8.) Gasthörer können an der Diplomprüfung nicht teilnehmen.
- 9.) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die zuständige Prüfungskommission gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 4 Prüfungskommissionen

1.) Für die Diplom-Vorprüfung und für die Diplom-Hauptprüfung wird vom Fakultätsrat je eine beschließende Prüfungskommission gewählt. Diese Prüfungskommissionen setzen sich wie folgt zusammen

1. drei Professoren
2. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter
3. ein studentisches Mitglied (mit beratender Stimme)

Der Fakultätsrat wählt aus der ersten Gruppe den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

- 2.) Bei Befangenheit eines Mitgliedes bestellt der Dekan einen Vertreter der entsprechenden Gruppe im Fakultätsrat zur Wahrnehmung von dessen Aufgaben.
- 3.) Die Prüfungskommissionen sind zuständig in allen Angelegenheiten der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Hauptprüfung. Sie überwachen die Einhaltung der Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung. In Zweifelsfällen kann eine gemeinsame Erörterung im Fakultätsrat erfolgen, bevor die zuständige Prüfungskommission in gesonderter Sitzung endgültig entscheidet.
- 4.) Die Bestellung der Prüfer gemäß § 50 (4) UG obliegt den zuständigen Prüfungskommissionen.
- 5.) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen haben das Recht den Prüfungen beizuwohnen.
- 6.) Die Prüfungskommissionen berichten regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 5 Zulassung

- 1.) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist fristgerecht unter Verwendung des vorgeschriebenen Formblattes bei der Prüfungsabteilung der Universitätsverwaltung Karlsruhe einzureichen.
- 2.) Dem Antrag ist von der Prüfungsabteilung stattzugeben, wenn die Immatrikulationsunterlagen vollständig vorliegen.

§ 6 Anrechnung anderweitig erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- 1.) Einschlägige Studiensemester an deutschsprachigen Wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
- 2.) Studiensemester an nicht deutschsprachigen Wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- 3.) Studiensemester in benachbarten Fachrichtungen und dabei erbrachte Studienleistungen können von der Prüfungskommission angerechnet werden.
- 4.) Absolventen von Fachhochschulen oder gleichwertigen Hochschulen können Prüfungen gemäß § 8 (3) erlassen werden. Anträge sind an die Vorprüfungskommission zu richten.
- 5.) In begründeten Fällen können auch Teile einer an einer anderen Wissenschaftlichen Hochschule begonnenen Diplom-Vorprüfung angerechnet werden.
- 6.) Über die Anrechnung anderweitig erbrachter Studienleistungen entscheidet die Prüfungskommission im Benehmen mit den für die Fächer zuständigen Prüfern.

§ 7 Zulassung zu den einzelnen Fachprüfungen

- 1.) Auf Grund des Antrages auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung (§ 5) erhält der Bewerber von der Prüfungsabteilung für die Fächer, in denen Prüfungsvorleistungen gemäß Anlage erbracht sein müssen, Laufzettel. Der Bewerber hat darauf die entsprechenden Bestätigungen von den zuständigen Prüfern eintragen zu lassen und legt die ausgefüllten Laufzettel der Prüfungsabteilung wieder vor. Die Prüfungsabteilung stellt die Vollständigkeit aller vorliegenden Unterlagen fest und händigt dem Bewerber die Zulassungsbescheinigungen zu den einzelnen Prüfungen aus. Diese Bescheinigungen hat der Bewerber bei den jeweiligen Prüfern als Anmeldung abzugeben.

- 2.) Für die Anerkennung als Prüfungsvorleistung bzw. für die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen erforderliche Vorleistungen werden von den zuständigen Prüfern im Einvernehmen mit der Kommission für Lehre und Studium festgelegt

- 3.) Kann ein Student ohne sein Verschulden die geforderten Prüfungsvorleistungen nicht nachweisen, so kann die Prüfungskommission ihm gestatten die Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 8 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- 1.) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die Grundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

- 2.) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus:
 - a) Studienbegleitenden Klausuren als Teilprüfungsleistung nach dem Semester über dessen Lehrstoff. Ein Anspruch auf Wiederholung einer Klausur besteht nicht. Nach Wahl des Studenten kann auch allein oder zusätzlich die Prüfung gemäß b) bzw. c) abgelegt werden; hierbei können bereits bestandene einzelne Klausuren auf Wunsch der Kandidaten angerechnet werden.

 - b) schriftlichen Einzelfachprüfungen über ein Fachgebiet.
Hierzu treten mündliche Ergänzungsprüfungen nach § 13 (3).
 - c) schriftlichen Fachgruppenprüfungen über mehrere verwandte Teilfachgebiete
Hierzu treten mündliche Ergänzungsprüfungen nach § 13 (3).

 - d) Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den in Abs. 4 angegebenen Lehrveranstaltungen.

- 3.) In der Diplom-Vorprüfung werden folgende Fachgebiete, mit der Untergliederung in Teilfachgebiete, nach den Bestimmungen des Abs. 2 geprüft:
 1. Höhere Mathematik I gemäß (2)a und (2)b. Höhere Mathematik II gemäß (2)b. Werden beide Teilfächer Höhere Mathematik I und II gemäß (2)b abgelegt, so kann dies nur im gleichen Termin erfolgen.
 2. Technische Mechanik I und II gemäß (2)a und (2)b, Technische Mechanik III gemäß (2)b. Werden zwei oder drei der Teilfächer Technische Mechanik I, II und III gemäß (2)b abgelegt, so kann dies nur im gleichen Termin erfolgen.
 3. Physik gemäß (2)b
 4. Hydromechanik I und II gemäß (2)a und (2)b, werden beide Teilfächer Hydromechanik I und II gemäß (2)b abgelegt, so kann dies nur im gleichen Termin erfolgen.
 5. Grundlagen des Metall- und Holzbaus, Baukonstruktionslehre gemäß (2)c.
 6. Vermessungskunde gemäß (2)b.
 7. Baustofftechnologie gemäß (2)b.

- 4.) Nachweise gemäß Abs. 2d sind vorzulegen zu den Lehrveranstaltungen:
 1. Grundlagen der Darstellung
 2. Darstellende Geometrie
 3. Programmierkurs
 4. Baugeologie

§ 9 Schriftliche Prüfungen

- 1.) In den schriftlichen Prüfungen sollen in begrenzter Zeit und mit den zugestandenen Hilfsmitteln Aufgaben aus dem Prüfungsfach gelöst werden. Die Dauer einer schriftlichen Prüfung darf insgesamt fünf Stunden nicht überschreiten. Es sind in angemessenen Abständen Pausen vorzusehen.
- 2.) Schriftliche Prüfungsleistungen in Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer muß Professor sein. Belege hierzu sind fünf Jahre aufzubewahren.
- 3.) Dem Studenten muß auf Wunsch die Möglichkeit gegeben werden, in Gegenwart eines Mitgliedes des Lehrkörpers seine Arbeit einzusehen.

§ 10 Mündliche Prüfungen

- 1.) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel für jeden Kandidaten 15 - 30 Minuten. Mehrere Kandidaten können gemeinsam geprüft werden. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines oder mehrerer Beisitzer abzunehmen. Der Beisitzer muß mindestens die den jeweiligen Studiengang abschließende oder eine gleichwertige Prüfung bestanden haben.
- 2.) Ergänzende mündliche Prüfungen über den Stoff mehrerer gemäß § 8 Abs. (2) c zusammengefaßter Fächer sollen nur von einem Prüfer abgenommen werden. Dabei sind Beisitzer der anderen an der Fachgruppenprüfung beteiligten Fächer hinzuzuziehen.
- 3.) Bei mündlichen Prüfungen sind mit Zustimmung des Prüfungskandidaten Studenten nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Beobachter zuzulassen. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- 4.) Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, dieses ist fünf Jahre aufzubewahren.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- 1.) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen in den Fachgebieten und die Noten bzw. die Bewertungen der einzelnen Teilprüfungsleistungen in den Teilfachgebieten werden von den jeweils fachlich zuständigen Prüfern festgesetzt. Das Ergebnis einer Fachgruppenprüfung gemäß § 8 Abs. (2)c gilt als eine Prüfungsleistung in einem Fachgebiet bei voller Kompensation der Teilleistungen in den beteiligten Teilfachgebieten. Prüfungen gemäß § 8 Abs. (2)a müssen in allen Teilfachgebieten mit ausreichend (bis 4,0) bestanden sein, die Note im Fachgebiet ist das arithmetische Mittel der Teilprüfungsleistungen.

- 2.) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit Noten 1, 2, 3, 4, 5, im Sinne der Urteile "sehr gut", "gut", "befriedigend", "ausreichend", "nicht ausreichend" zu bewerten. Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der Notenziffer um 0,3 gebildet werden, die Noten 0.7, 4.3 und 5.3 sind ausgeschlossen.

- 3.) Das Ergebnis eines Prüfungstermines in einem Fach ist bezüglich Mittelwert und Verteilung auszuwerten und in geeigneter Form zu veröffentlichen. Der Prüfer kann dabei einen Studierenden, der von der gewählten Studentenvertretung benannt wird und nicht an dem betreffenden Prüfungstermin teilgenommen hat, hinzuziehen.

- 4.) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in den einzelnen Fachgebieten nicht schlechter als "ausreichend" (bis 4,0) bewertet worden sind.

Die Gesamtnote wird als Mittelwert sämtlicher Noten gebildet, wobei die Fachgebiete Höhere Mathematik und Technische Mechanik doppeltes Gewicht erhalten.

Sie lautet:

bei einem Mittelwert	bis 1,5	"sehr gut"
bei einem Mittelwert über 1,5	bis 2,5	"gut"
bei einem Mittelwert über 2,5	bis 3,5	"befriedigend"
bei einem Mittelwert über 3,5	bis 4,0	"ausreichend".

Bei Anrechnung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen nach § 6 kann die Prüfungskommission diese bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt lassen. Es kann hierbei in Ausnahmefällen auf die Bildung einer Gesamtnote verzichtet werden.

In Ausnahmefällen kann der für die Bildung der Gesamtnote festzustellende Mittelwert zugunsten des Kandidaten um höchstens 0,1 verändert werden, wenn die Prüfungskommission dies beschließt.

- 5.) Wird eine Prüfung durch besondere Umstände erheblich gestört, so ist dies in angemessener Weise zu berücksichtigen oder die Prüfung zu wiederholen. Die betroffenen Studenten sind anzuhören.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- 1.) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt oder wenn er ohne Abmeldung der Prüfung ferngeblieben ist, es sei denn, daß er verhindert war, sich abzumelden.
- 2.) Sofern sich dadurch eine Verlängerung der gemäß § 3 zulässigen Studiendauer ergeben kann, müssen die Gründe für den Rücktritt oder das Fernbleiben von einer Prüfung der Prüfungskommission schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat der Prüfungskommission ein ärztliches Attest, erforderlichenfalls ein amtsärztliches Attest, vorzulegen. Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, so wird ein neuer Termin vereinbart. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall auf Antrag des Kandidaten anzurechnen.
- 3.) Die Prüfung kann von der Prüfungskommission ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat.
- 4.) Belastende Entscheidungen der Prüfungskommission sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 13 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- 1.) Sind Prüfungen gemäß § 8 Abs. (2) b + c mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden oder gelten sie gemäß § 12 als nicht bestanden, so sind sie spätestens im übernächsten Prüfungstermin zu wiederholen.

Sind in den Fachgebieten Höhere Mathematik, Technische Mechanik und Hydromechanik jeweils Teilfachgebiete nicht bestanden, so brauchen nur diese wiederholt zu werden.

- 2.) Für eine mündliche Wiederholungsprüfung kann die Prüfungskommission den Beisitzer gemäß § 10 (1) Satz 3 bestimmen. Außerdem gilt § 10.
- 3.) Die Entscheidung "nicht bestanden" auf Grund einer schriftlichen Wiederholungsprüfung kann in jedem Fall nur erfolgen, wenn die Gelegenheit zu einer mündlichen Zusatzprüfung gegeben war. Die Endnote bildet sich als Mittelwert der letzten schriftlichen Prüfung und der Zusatzprüfung, Abs. (2) gilt entsprechend.
- 4.) Zweite Wiederholungen einzelner Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierzu ist ein Antrag des Kandidaten erforderlich, der nach Stellungnahme der Prüfungskommission an den Rektor weiterzuleiten ist.

§ 14 Zeugnis

- 1.) Über die bestandene Vorprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachgebieten erzielten Noten, die Gesamtnote und einen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den in § 8 (4) genannten Lehrveranstaltungen enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Dekan der Fakultät zu unterzeichnen.
- 2.) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erhält der Kandidat von der Prüfungsabteilung auf Antrag hierüber eine Bescheinigung, die die bestandenen und die nicht bestandenen Prüfungsleistungen sowie die nicht abgelegten Prüfungen enthält.

Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

III Diplom-Hauptprüfung

§ 15 Zulassung

- 1.) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung ist fristgerecht vor der ersten Prüfung unter Verwendung des vorgeschriebenen Formblattes bei der Prüfungsabteilung der Universitätsverwaltung Karlsruhe einzureichen.
- 2.) Dem Antrag ist von der Prüfungsabteilung stattzugeben, wenn das Zeugnis über die an der Universität Karlsruhe in der Fachrichtung Bauingenieurwesen bestandene Diplom-Vorprüfung oder ein entsprechend § 16 Abs. (2) bis (4) als gleichwertig angerechnetes Zeugnis vorliegt.
- 3.) Die Zulassung zu den einzelnen Fachprüfungen regelt sich entsprechend § 7. Die Prüfungsvorleistungen für ein gemäß § 17 Abs. (6) genehmigtes Spezialstudium werden von den zuständigen Prüfern im Einvernehmen mit der Prüfungskommission festgelegt.
- 4.) Für die Zulassung zur Vertieferprüfung ist der Prüfungsabteilung eine Bescheinigung des Praktikantenamtes über die Ableistung des den Bestimmungen der Praktikantenordnung entsprechenden Baupraktikums vorzulegen.

§ 16 Anrechnung anderweitig erbrachter Studienleistungen

- 1.) Für die Anrechnung von Studiensemestern und Studienleistungen gilt § 6 Abs. (1) bis (3) und (6) entsprechend.
- 2.) Eine Diplom-Vorprüfung, die an einer Wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes^{+) in der Fachrichtung Bauingenieurwesen bestanden wurde, wird angerechnet.}
- 3.) Abgeschlossene Prüfungen, die an Wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der Fachrichtung Bauingenieurwesen bestanden wurden, werden angerechnet, sofern Gleichwertigkeit besteht. Die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- 4.) Abgeschlossene Prüfungen, die an Wissenschaftlichen Hochschulen in vergleichbaren oder benachbarten Fachrichtungen bestanden wurden, können von der Prüfungskommission vollständig oder teilweise angerechnet werden.
- 5.) In begründeten Fällen können auch Teile einer an einer anderen Wissenschaftlichen Hochschule begonnenen Diplom-Hauptprüfung angerechnet werden.

^{+) der Bundesrepublik Deutschland}

§ 17 Art und Umfang der Prüfung

1.) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus:

- a) der Grundlagenprüfung gemäß Abs. 2 Ziff. 1,
- b) fünf Grundfachprüfungen,
- c) der Vertieferprüfung in der Vertiefungsrichtung,
- d) der Vertieferfachprüfung in einem Teilgebiet der Vertiefungsrichtung
- e) der Diplomarbeit,
- f) einem Nachweis gemäß § 8 (2)d über die erfolgreiche Teilnahme an einer überfachlichen Lehrveranstaltung.

2.) In der Diplom-Hauptprüfung werden folgende Fachgebiete, mit Untergliederung in Teilfachgebiete, geprüft:

1. Grundlagenfächer

- a) Höhere Mathematik III, Studierende aller Vertiefungsrichtungen
- b) Höhere Mathematik IV, Studierende der Vertiefungsrichtungen I und V
- c) Angewandte Statistik, Studierende der Vertiefungsrichtungen I bis IV
- d) Technische Mechanik IV, Studierende der Vertiefungsrichtung I
- e) Angewandte Mathematik, Studierende der Vertiefungsrichtung II
- f) Kontinuumsmechanik, Studierende der Vertiefungsrichtung V
- g) Operations Research, Studierende der Vertiefungsrichtungen II, III und IV

Die Grundlagenprüfung wird gemäß § 8 (2)a und c durchgeführt.

2. Baustatik gemäß § 8 (2) a und b

3. Konstruktiver Ingenieurbau (Vertiefungsrichtung I) gemäß § 8 (2) c

4. Wasserbau (Vertiefungsrichtung II) gemäß § 8 (2) c

5. Verkehr und Raumplanung (Vertiefungsrichtung III) gemäß § 8 (2) c

6. Baubetrieb (Vertiefungsrichtung IV) gemäß § 8 (2) c

7. Bodenmechanik, Felsmechanik und Grundbau (Vertiefungsrichtung V) gemäß § 8 (2) c,

Felsmechanik nur für Studierende der Vertiefungsrichtung V.

§ 18 Diplomarbeit

- 1.) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, in begrenzter Frist eine Aufgabe, in der Regel in der von ihm gewählten Vertiefungsrichtung, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Gebiete, in denen Diplomarbeiten ausgegeben werden, sind in § 17 Abs. (2) unter Nr. 2 bis 7 aufgeführt. Mit Genehmigung der Prüfungskommission und im Einvernehmen mit den für das Vertiefungsfach zuständigen Hochschullehrern können Diplomarbeiten auch in anderen Fächern angefertigt werden.
- 2.) Das Thema der Diplomarbeit wird möglichst unter Berücksichtigung der Wünsche des Kandidaten von einem Professor oder Privatdozenten gestellt. Das Thema muß so beschaffen sein, daß eine Bearbeitung innerhalb der vorgesehenen Frist möglich ist. Der Kandidat wird bei der Anfertigung seiner Arbeit betreut. Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der Prüfungskommission zurückgegeben werden.
- 3.) Beim Vorsitzenden der Prüfungskommission kann der Kandidat beantragen, daß er zu einem festgesetzten Zeitpunkt das Thema seiner Diplomarbeit erhält.
- 4.) Die Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit beträgt in der Regel acht Wochen. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten vom Aufgabensteller um höchstens vier Wochen verlängert werden. Eine weitere Verlängerung bedarf der Zustimmung der Prüfungskommission.
- 5.) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- 1.) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Aufgabensteller abzuliefern. Ausgabe- und Abgabetermine der Diplomarbeit sind aktenkundig zu machen.

- 2.) Sie ist vom Aufgabensteller innerhalb von vier Monaten zu beurteilen. Wenn eine Diplomarbeit mit einer schlechteren Note als 4,0 bewertet wird, ist sie auf Antrag des Kandidaten an die zuständige Prüfungskommission auch noch von einem zweiten Gutachter zu beurteilen, der von der Prüfungskommission bestimmt wird. Für die Stellung des Antrages ist dem Kandidaten von der Prüfungskommission eine Frist zu setzen.

- 3.) Im Falle des Abs. (2) Satz 2 entscheidet bei nicht übereinstimmender Beurteilung die Prüfungskommission über die endgültige Bewertung.

§ 20 Schriftliche und mündliche Prüfungen zur Diplom-Hauptprüfung

- 1.) Für die Diplom-Hauptprüfung gelten § 9 und § 10 entsprechend.

- 2.) Der Kandidat hat die Möglichkeit, nach Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung eine mündliche Zusatzprüfung abzulegen. Die Note ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel aus der Note für die schriftliche Prüfung und der Note für die mündliche Zusatzprüfung. § 10 gilt entsprechend.

- 3.) Die Vertieferfachprüfung soll spätestens zu dem Prüfungstermin abgeschlossen werden, in dem die Vertieferprüfung abgelegt wird.

§ 21 Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Fächern werden auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung

- 1.) Für die Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung gilt § 11 entsprechend. Die Diplom-Hauptprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit einer schlechteren Note als 4,0 bewertet worden ist. Die Diplom-Hauptprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit ohne anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert wird.
- 2.) Die Noten der Vertieferprüfung, der Vertieferfachprüfung und der Diplomarbeit erhalten bei der Bildung der Gesamtnote doppeltes Gewicht. Die Note der Vertieferfachprüfung ergibt sich als Mittelwert aus den Noten für den schriftlichen (Vertieferarbeit) und den mündlichen Prüfungsteil.
- 3.) Bei überragenden Leistungen des Kandidaten kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden. Hierüber entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag der Prüfungskommission.

§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Hierfür gilt § 12 entsprechend.

§ 24 Wiederholung innerhalb der Diplom-Hauptprüfung

- 1.) Sind Prüfungen in den Fachgebieten gemäß § 17 Abs. (2) mit einer schlechteren Note als 4,0 bewertet worden oder gelten sie gemäß § 23 als nicht bestanden, so sind sie spätestens im übernächsten Prüfungstermin zu wiederholen. Für das Fachgebiet Baustatik gilt § 13 (1), 2. Absatz sinngemäß.
- 2.) Ist die Diplomarbeit unter Beachtung von § 19 Abs. (2) und (3) mit einer schlechteren Note als 4,0 bewertet oder ohne anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert worden, so ist dem Kandidaten ein neues Thema zu stellen, an dessen Formulierung ein zweites von der Prüfungskommission zu bestimmendes Mitglied des Lehrkörpers zu beteiligen ist. Dieses Mitglied des Lehrkörpers hat die Arbeit zusätzlich zu beurteilen, sofern sie wiederum mit einer schlechteren Note als 4,0 bewertet werden soll. § 19 Abs. (3) gilt entsprechend. Der Ausgabetermin wird nach Anhören des Kandidaten von der Prüfungskommission festgesetzt.
- 3.) Zweite Wiederholungen von Prüfungen in einzelnen Fachgebieten der Diplom-Hauptprüfung sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierzu ist ein Antrag des Kandidaten erforderlich, der nach Stellungnahme der Prüfungskommission an den Rektor weiterzuleiten ist. Der Antrag ist spätestens acht Wochen nach Abschluß des Prüfungstermins zu stellen, in dem sich herausgestellt hat, daß der Kandidat die Diplom-Hauptprüfung ohne Genehmigung von zweiten Wiederholungen nicht bestehen kann. Eventuelle Prüfungstermine bestimmt die Prüfungskommission.
Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.
- 4.) Bei allen Wiederholungsprüfungen gilt § 13 Abs. (2) und (3) entsprechend. Die Bestimmungen des § 10 gelten sinngemäß.

§ 25 Zeugnis

Hat der Kandidat die Diplom-Hauptprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Die Bestimmungen des § 14 gelten entsprechend.

§ 26 Diplom-Urkunde

- 1.) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplom-Urkunde ausgehändigt. Damit wird ihm der akademische Grad "Diplom-Ingenieur" verliehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- 2.) Die Diplom-Urkunde wird von dem Dekan der Fakultät und von dem Rektor der Universität Karlsruhe unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 27 Ungültigkeit der Diplomprüfung

- 1.) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- 2.) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- 3.) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. (1) und Abs. (2) ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen-Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft mit der Maßgabe, daß vor dem Datum des Inkrafttretens mit 4,3 absolvierte Prüfungen mit 4,0 und mit 0,7 absolvierte Prüfungen mit 0,7 bewertet werden; alle anderen Noten bleiben erhalten.

Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen
STUDIENPLAN FOR BAUINGENIEURE

Prüfungsvorleistungen

Zur Diplom-Vorprüfung (DPO § 7)

Physik

Wöchentliche Versuche während eines Semesters im Rahmen des physikalischen Praktikums mit Anfertigung von Versuchsprotokollen, von denen ca. 90 % als ausreichend testiert sein müssen.

Vermessungsurkunde

Wöchentlich während zweier Semester praktische Übungen im Gelände, deren Protokolle und Ergebnisse in zwei Feldbüchern als ausreichend testiert sein müssen.

Grundlagen des Metall- und Holzbaus und Baukonstruktionslehre

Berechnung und Bemessung einer einfachen Ingenieurkonstruktion, Anfertigung der zugehörigen Konstruktionszeichnungen.

Grundlagen der Darstellung, Darstellende Geometrie, Baugeologie und Programmierkurs

Je eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungsveranstaltungen.

Zur Diplom-Hauptprüfung

Von den Studierenden der Vertiefungsrichtung:

werden zur Diplom-Hauptprüfung folgende Prüfungsvorleistungen gefordert	I			II				III			IV	V		
	a	b	c	a	b	c	d	a	b	c		a	b	f
<u>Vorlesung</u>														
Schein über eine erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung														
Einführung in die Baudynamik	1	1	1											
<u>Studienarbeiten</u>														
Stahlbetonbau	5	3	3	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Stahlbau	1	3	2	1	1	1	1				1	1	1	1
Holzbau	2	2	2											
Hydraulik	1	1	1	1	1	1	1				1	1	1	1
Konstruktiver Wasserbau				1	1	1	1							
Hydrologie u. Wasserwirtschaft				1	1	1	1							
Siedlungswasserwirtschaft				1	1	1	1	1	1	1				
Verkehrswesen								1	1	1				
Städtebau u. Landesplanung								1	1	1				
Straßenbau								1	1	1				
Eisenbahnwesen								1		1				
Ingenieurbiologie									1					
Baubetrieb											1			
Bodenmechanik, Erddamm- u. Grundbau	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2
Felsmechanik												1	1	1
<u>Seminar</u>														
Erfolgreiche Teilnahme an einer Seminarveranstaltung								x		x				
Seminarvortrag aus dem Stoffgebiet des Vertiefungsschwerpunktes	1		1	1	1	1	1		1					

In der Vertiefungsrichtung II müssen zur Veranstaltung "Strömungstechnisches Laborpraktikum I" die Berichte zu fünf Experimenten laut Aufgabenstellung ausgearbeitet werden und als ausreichend testiert sein.

Ferner ist von den Studierenden aller Vertiefungsrichtungen eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer überfachlichen Lehrveranstaltung vorzulegen.